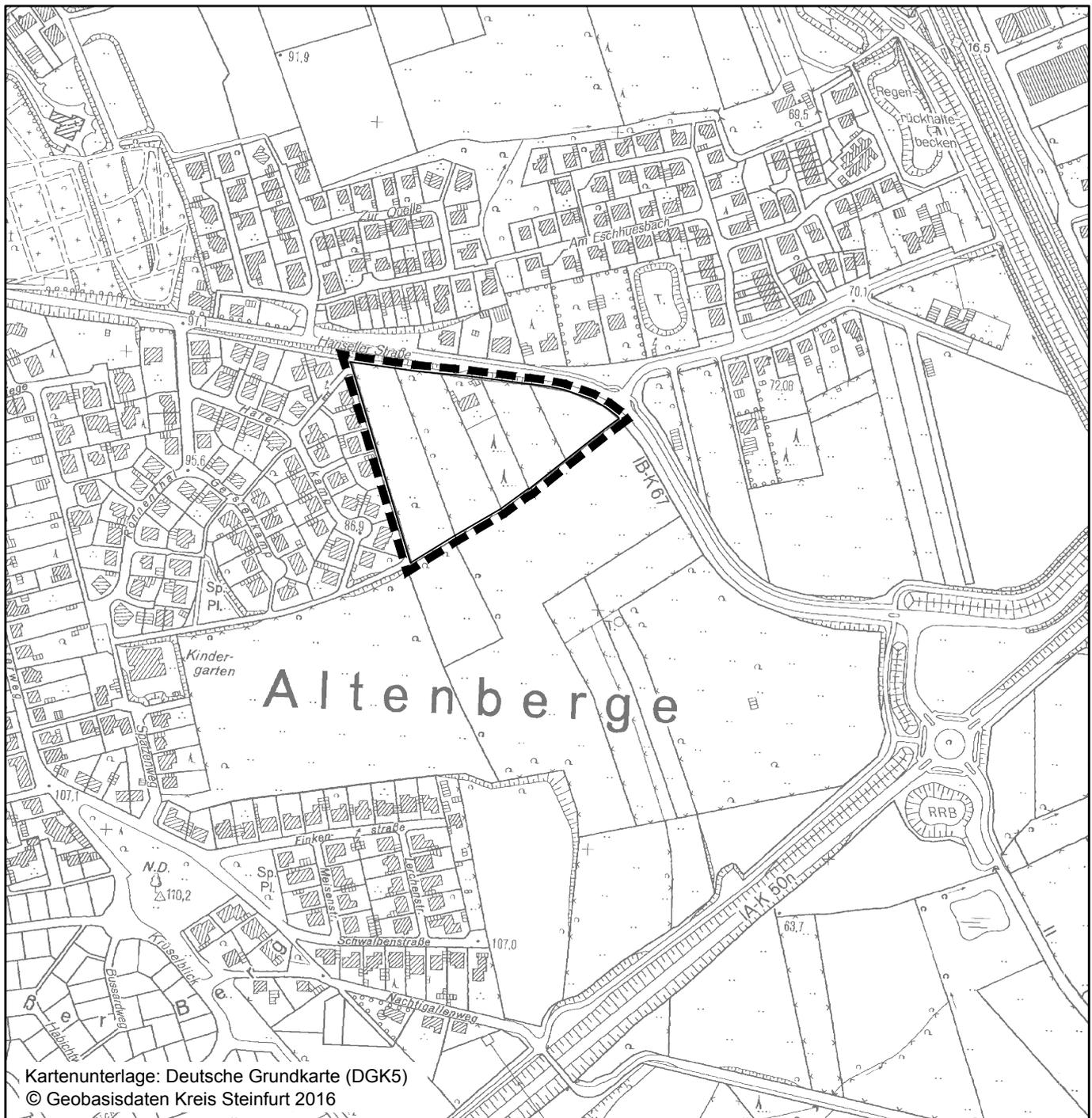




Gemeinde Altenberge

Bebauungsplan Nr. 88 "Rönnenthal Teil II"

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag



Kartenunterlage: Deutsche Grundkarte (DGK5)
© Geobasisdaten Kreis Steinfurt 2016

Beratung • Planung • Bauleitung

Mindener Straße 205
49084 Osnabrück

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Telefon (0541) 1819 - 0
Telefax (0541) 1819 - 111

Internet: www.pbh.org



**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum
B-Plan Nr. 88 „Rönnenthal II“
Gemeinde Altenberge**

bearbeitet für

Planungsbüro Hahm (pbh)

Mindener Str. 205
49084 Osnabrück

durch

BIO
CONSUL_{os}

Dulings Breite 6-10
49191 Belm/OS
Tel.: 05406-7040
Fax: 05406-7056

Dipl.-Biogeogr. Christopher König
Dr. Johannes Melter

9. November 2017

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	2
2	Rechtliche Grundlagen.....	3
3	Lage und Beschreibung des Plangebiets.....	6
4	Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere	9
4.1	Vögel	9
4.2	Säugetiere - Fledermäuse	14
4.3	Amphibien	15
5	Artenschutzrechtliche Prüfung	17
6	Zusammenfassung	21
7	Literatur	23

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Altenberge (Kreis Steinfurt) plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „Rönnenthal II“ zur Ausweisung eines Wohngebietes. Das Gebiet umfasst eine Fläche von ca. 2 ha südlich der „Hanseller Straße“.

Nach dem Leitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010) ist eine Artenschutzprüfung erforderlich. Zum Vorgehen liegt der Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV 2017) vor.

Aus dem Umfeld des Gebietes liegen Informationen zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten vor. Für die Erstellung des Fachbeitrages wurden in diesem Fall deshalb – über eine reine Potenzialabschätzung hinausgehend – Erfassungen der Brutvögel im Plangebiet sowie dem Umfeld (insbesondere auch östlich der Straße angrenzender Flächen) durchgeführt, um die Situation auf Grundlage aktueller Daten beurteilen zu können. Zudem wurde das Gebiet auf Vorkommen von Baumhöhlen (als Lebensstätte für Fledermäuse und Vögel) untersucht und es wurde eine Lebensraumpotenzialabschätzung für die Tiergruppen Fledermäuse und Amphibien durchgeführt.

Das Büro BIO-CONSULT wurde vom Planungsbüro Hahm (Osnabrück) mit der Untersuchung beauftragt, deren Ergebnisse hiermit vorgelegt werden.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1*

gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

- *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*
 1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
 2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
 3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) festgesetzt werden.*
- *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschafts-rechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmeveraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- „zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Ein so umfangreiches Artenspektrum von etwa 1.100 Arten in Nordrhein-Westfalen ist jedoch in einem Planungsverfahren nicht sinnvoll zu bewältigen. Im Zuge der kleinen Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Dezember 2007 wurden die „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsverfahren pauschal freigestellt. Doch auch bei dem eingeschränkten Artenspektrum ergeben sich noch Probleme für die Planungspraxis, da die artenschutzrechtlichen Verbote z. B. auch für viele „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise gelten. Aus diesem Grund hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV 2007) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen zu bearbeiten sind.

Zum Vorgehen liefert der Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, MKULNV 2017) Hinweise. Dieser erschien allerdings erst nach dem Start dieser Untersuchung.

3 Lage und Beschreibung des Plangebiets

Die Planfläche ist ca. 2 ha groß und liegt südlich der „Hanseller Straße“. Die Fläche wird aktuell überwiegend landwirtschaftlich genutzt (Abb. 1).



Abb. 1: Plangebiet (unmaßstäblich)

An der „Hanseller Straße“ steht eine kleine Gruppen Eichen (mit Brusthöhendurchmesser, BHD, von ca. 80-90 cm), am südlichen Rand des Plangebietes befinden sich weitere Gehölzgruppen u.a. Eschen, Pappeln, Erlen, Obstgehölzen und Sträuchern (Abb. 2-4). Im westlichen Teil der Fläche steht ein einzelner Nußbaum. Die Gehölze weisen z.T. kleinere Baumhöhlen und Spalten auf. Diese Gehölze bleiben weitestgehend erhalten bzw. werden bei der Planung geschont.

Innerhalb des Plangebietes liegt zudem ein kleines Feldgehölz, bestehend v.a. aus Nadelgehölzen, das nur ein geringes Lebensraumpotenzial für Tiere aufweist.

Östlich der „Hanseller Straße“ (K 67) befindet sich eine weitere Fläche von ca. 0,5 ha, auf der ebenfalls drei Einfamilienhäuser sowie ein Regenrückhaltebecken (RRB) errichtet werden sollen. Direkt an der K 67 steht dort eine Strauch-Baumhecke. Diese Flächen wurden in die Untersuchung einbezogen. Nördlich der „Hanseller Straße“ befindet sich bereits ein Regenrückhaltebecken.



Abb. 2: Eichen an der „Hanseller Straße“



Abb. 3: Nußbaum im Westen des Plangebietes und Nadelgehölz



Abb. 4: Gehölzgruppe im Südosten

4 Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere

Vor dem Hintergrund der Lage des Plangebiets (z. T. bebautes Umfeld, direkt an der K 67 gelegen) konnten sich die spezifischen Untersuchungen auf die Brutvögel beschränken; zum Vorkommen der anderen Tiergruppen wurden Datenabfragen bei der LANUV und eine Lebensraumpotenzialabschätzung (auf Grundlage der vorhandenen Strukturen) durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet schließt jeweils die östlich der K 67 liegenden Flächen ein. Zu potentiellen Vorkommen von geschützten Tierarten wurde eine Abfrage in der Datenbank des LANUV durchgeführt¹.

4.1 Vögel

Das Plangebiet liegt im Meßtischblatt 3910, 4. Quadrant. Die dort potentiell vorkommenden Arten nach der Datenabfrage beim LANUV sind in Tab. 1 aufgelistet.

Tab. 1. Planungrelevante Vogelarten im MTB 3910.4 (LANUV)

Art		Status	Erhaltungszustand
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name		
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorh.	U-

¹ <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>

Zur aktuellen Erfassung des tatsächlich im Plangebiet und Umfeld auftretenden Artenspektrums wurden genauere Erfassungen durchgeführt. Es wurde eine Intensität der Erfassungen gewählt, bei der im Falle des Auftretens aller in Tab. 1 aufgeführten Arten zu deren derzeitigem Status Daten erhoben werden konnten.

Im Plangebiet und nahem Umfeld wurden fünf Begehungen am 06.03. (Abend-/Nachtexkursion), 02.04., 17.04., 14.05. und 28.05.2017 durchgeführt.

Bei den Erfassungen konnten auf der Planfläche elf Arten als Brutvögel (Brutverdacht) festgestellt werden (Tab. 1). Diese Arten traten v. a. in den Gehölzen und Büschen am Rande des Plangebietes sowie in einem Feldgehölz auf. Unter der Brutvögeln sind mit dem Fitis und dem Gimpel zwei Arten der Vorwarnliste (Tab. 1). Bei den anderen Arten handelt es sich um häufige und weit verbreitete Arten (SUDMANN et al. 2009, GRÜNEBERG et al. 2015), die nicht gefährdet sind und deren Erhaltungszustand – auch in der Region – als gut bewertet werden kann.

Darüber hinaus traten sieben Arten als Nahrungsgäste auf (Tab. 1, Abb. 3), von denen zwei Arten auf den Roten Listen geführt werden (Star, Rauchschwalbe). Diese Arten sind sehr wahrscheinlich nicht ausschließlich auf die Flächen im Plangebiet zur Nahrungssuche angewiesen, sondern sollten im Umfeld ausreichend alternative Nahrungshabitate finden insbesondere, wenn randlich vorhandene Gehölze erhalten bleiben.

Im Umfeld wurden zudem vier weitere Arten als Brutvögel und/oder Nahrungsgäste beobachtet, darunter sind mit Rohrweihe, Steinkauz und Waldohreule (Abb. 3) gefährdete Arten der Roten Liste.

Die Vorkommen der Arten der Roten Liste (incl. Vorwarnliste) und der streng geschützte Arten im Plangebiet und Umfeld sind in Abb. 3 dargestellt; diese Arten werden noch näher beschrieben und auf mögliche Beeinträchtigungen durch die Planung bewertet.

Bei den anderen festgestellten Vogelarten handelt es sich um häufige und weit verbreitete Arten (SUDMANN et al. 2009, GRÜNEBERG et al. 2015), die nicht gefährdet sind und deren Erhaltungszustand – auch in der Region – als gut bewertet werden kann. Die meisten Arten sind typisch für Siedlungen und Gärten, brüten z.T. auch an den Gebäuden sowie in (künstlichen) Nisthöhlen oder legen die Nester jährlich neu an.

Tab. 1: Im Plangebiet und Umfeld festgestellte Vogelarten 2017

Artname	Wissenschaftl. Name	§	Rote Liste		Plangebiet	Umfeld
			NRW	D		
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	S	3 S			NG
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	S			NG	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				BV	
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>					BV
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	S	3 S	3		BV
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	S	3			BV
Dohle	<i>Corvus monedula</i>				NG	
Rabenkrähe	<i>Corvus c. corone</i>				NG	BV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				BV	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				BV	
Sumpfmehse	<i>Parus palustris</i>				BV	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>		3 S	3	NG	
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>				NG	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>		V		BV	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				BV	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				BV	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				BV	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		VS	3	NG	BV
Amsel	<i>Turdus merula</i>				BV	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>				BV	
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>		V	V	NG	BV
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>		V		BV	

Erläuterung zu Tab. 1:

Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens (SUDMANN et al. 2009)

Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)

Rote Liste-Kategorien: 3 =gefährdet; V = Arten der Vorwarnliste, S = von Schutzmaßnahmen abhängig

BV = Brutverdacht, NG = Nahrungsgast

Die anderen im MTB 3910.4 (siehe Tab. 1) potenziell vorkommenden Arten wurden im Plangebiet und dem Umfeld 2017 nicht festgestellt. Diese Arten brüten evtl. in anderen Räumen des MTB oder aber treten heute nicht mehr auf.

So können aktuelle Brutvorkommen insbesondere der Arten Habicht, Mäusebussard, Rebhuhn, Waldkauz und auch Feldlerche für das Plangebiet ausgeschlossen werden. Die Bestände einiger Arten, wie z.B. von Rebhuhn und Feldlerche sind in NRW seit Jahren stark rückläufig (GRÜNEBERG et al. 2015), was das aktuelle Fehlen erklären könnte.

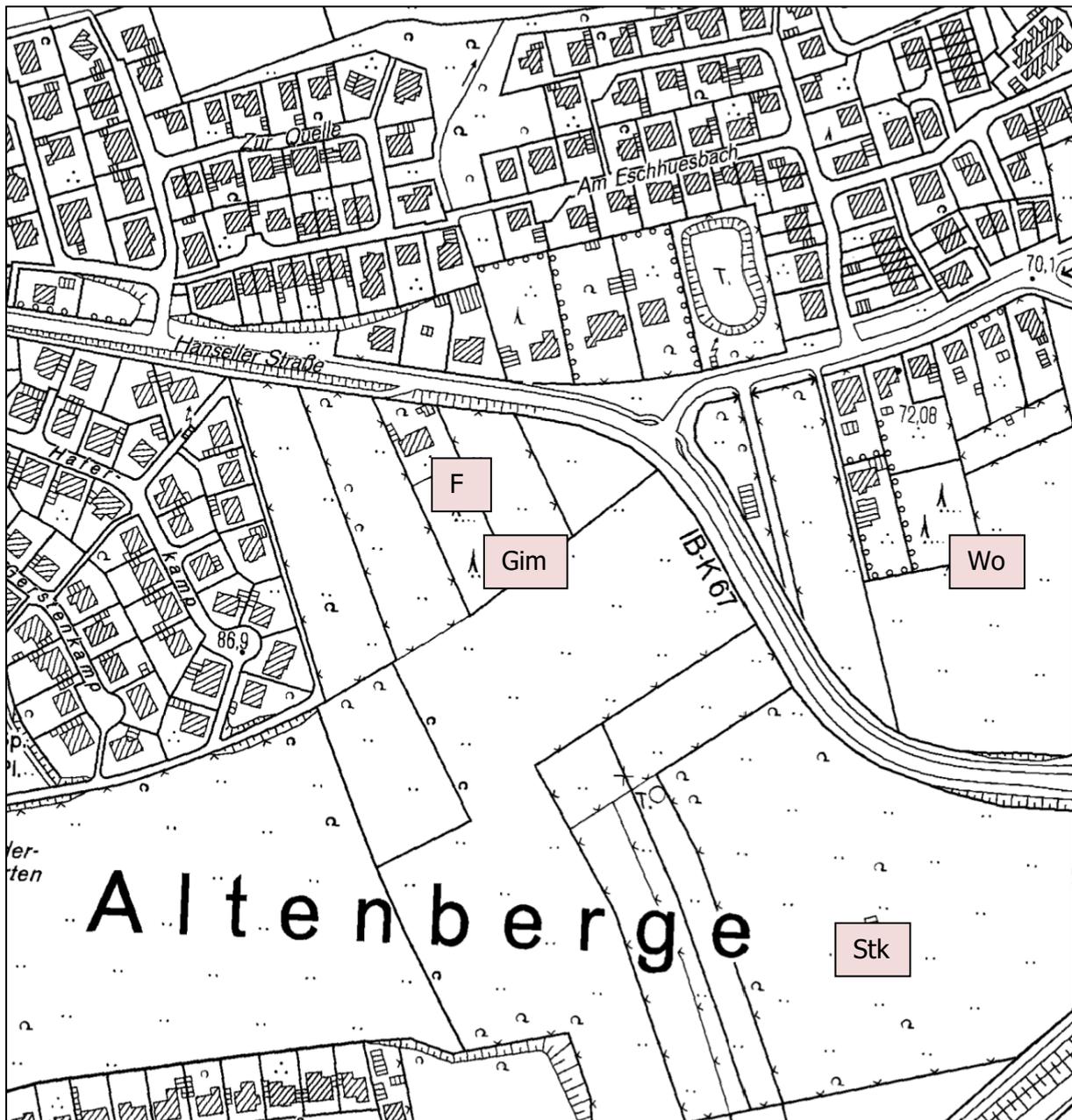


Abb. 3: Reviere ausgewählter Arten (Fitis = Fitis, Gim = Gimpel, Stk = Steinkauz, Wo = Waldohreule)

Beschreibung ausgewählter Arten

Die Angaben zur Biologie der Arten, zur Verbreitung und zur (über-)regionalen Bestandsentwicklung erfolgen – wenn nicht anders erwähnt – in Anlehnung an die einschlägige Fachliteratur (z.B. SÜDBECK et al. 2005, SUDMANN et al. 2009).

Fitis

Es wurde ein Revier am nördlichen Rand des Feldgehölzes im zentralen Teil der Plangebietes festgestellt (Abb. 3). Die Art besiedelt v. a. lichte Wälder bzw. deren Randbereiche mit gut ausgebildeter Strauchschicht.

Nach MUNLV (2007) gehört die Art nicht zu den planungsrelevanten Arten (ein Prüfprotokoll wird deshalb nicht gefertigt).

Die Art könnte in den Randbereichen des neu anzulegenden Regenrückhaltebeckens (RRB) östlich der K 67 zudem alternative Bruthabitate finden.

Gimpel

Auch diese Art wurde im Bereich des Feldgehölzes angetroffen. Gimpel brüten auch in koniferen- und gebüschreichen Gartenanlagen und Siedlungen und werden somit wahrscheinlich auch zukünftig im Plangebiet geeignete Habitate finden. Da die Art zudem nach MUNLV (2007) nicht als planungsrelevant zu betrachten ist, wird kein Prüfprotokoll gefertigt.

Rauchschwalbe

Die Art wurde im Plangebiet nur als Nahrungsgast festgestellt. Im Umfeld des Plangebietes und auch am neu einzurichtenden RRB werden alternative Nahrungshabitate bestehen bleiben bzw. errichtet. Beeinträchtigungen der Vorkommen durch die Planung sind daher nicht zu erwarten.

Rohrweihe

Die Art wurde einmalig etwa 100 m südlich des Plangebietes beobachtet; dabei könnte es sich um einen Duschzügler gehandelt haben. Hinweise auf Brutvorkommen im weiteren Umfeld liegen nicht vor. Beeinträchtigungen der Art durch die Planung sind nicht zu erwarten.

Star

Die Art wurde im Plangebiet nicht als Brutvogel festgestellt, sie nutzt allerdings Flächen im Plangebiet sowie im Umfeld zur Nahrungssuche. Grünland wird dabei gern aufgesucht, aber auch Rasenflächen in Hausgärten werden genutzt; insofern dürfte das Grünland im Plangebiet kein essentielles Nahrungshabitat darstellen. Stare brüten bei einem Angebot an Nistmöglichkeiten (z. B. Nistkästen, unter Dachpfannen, Baumhöhlen) oft auch in Siedlungen. Beeinträchtigungen des Vorkommens sind daher nicht zu erwarten.

Steinkauz

Die Art brütete an einem Schuppen (Feldscheuen) über 250 m südlich des Plangebietes (Abb. 3). Das Vorkommen findet im nahen Umfeld des Brutplatzes mit Grünlandflächen geeignete Nahrungshabitate. Einmal wurde ein Steinkauz auch südwestlich des Plangebietes nördlich der „Finkenstraße“ gehört (Entfernung von ca. 200 m zum Plangebiet), es könnte sich dabei um einen Vogel des o. a. Vorkommens gehandelt haben. Im Plangebiet wurde die Art nicht festgestellt.

Angesichts der Entfernung des Vorkommens zum Plangebiet und der fehlenden Nachweise aus dem Raum, ist nicht von Beeinträchtigungen der Art durch die Planung auszugehen. Ein Prüfprotokoll wird nicht angefertigt.

Waldohreule

Es bestand Brutverdacht für ein Vorkommen östlich der K 67 in einem kleinen Feldgehölz (Abb. 3). Die Entfernung zum Plangebiet beträgt etwa 150 m. Die Art brütet gern in Feldgehölzen und an Waldrändern in Nadelbäumen; sie tritt auch innerhalb von Siedlungen bei einem entsprechenden Angebot an Bäumen auf. Angesichts der Entfernung des Vorkommens zum Plangebiet und der Habitatansprüche der Art, ist nicht von Beeinträchtigungen durch die Planung auszugehen. Ein Prüfprotokoll wird nicht angefertigt.

Die anderen im Plangebiet und seiner Umgebung erfassten Vogelarten sind durch die Planung mit großer Wahrscheinlichkeit nicht betroffen. Es handelt sich dabei um häufige und weit verbreitete Arten (SUDMANN et al. 2009, GRÜNEBERG et al. 2015), die nicht gefährdet sind und deren Erhaltungszustand – auch in der Region – als gut bewertet werden kann. Die meisten Arten sind typisch für Siedlungen und Gärten, brüten z. T. auch an den Gebäuden sowie in (künstlichen) Nisthöhlen oder legen die Nester jährlich neu an. Viele Arten dürften im Plangebiet in den Hausgärten alternative Habitate finden.

4.2 Säugetiere - Fledermäuse

Zum Vorkommen der Säugetiere (u.a. Fledermäuse) wurden keine aktuellen Erfassungen durchgeführt.

Es wurden im Gebiet jedoch die Gehölze auf Baumhöhlen untersucht und die Daten des LANUV bewertet (Tab. 3). Im Plangebiet weisen einige Gehölze kleinere Baumhöhlen und

Spalten auf. Die meisten der relevanten Gehölze bleiben weitestgehend erhalten bzw. werden bei der Planung geschont.

Die im MTB 3910.4 potentiell vorkommenden Arten nach der Datenabfrage beim LANUV sind in Tab. 3 aufgelistet.

Tab. 3. Planungsrelevante Säugetiere im MTB 3910.4 (LANUV)

Art		Status	Erhaltungszustand
wissenschaftl. Name	Deutscher Name		
Lutra lutra	Fischotter	ab 2000 vorhanden	S+
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	ab 2000 vorhanden	G
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	ab 2000 vorhanden	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	ab 2000 vorhanden	G

Fischotter finden im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Habitate.

Hinweise auf Fortpflanzungsstätten von Fledermausarten liegen aus dem Plangebiet und dem erweiterten Untersuchungsgebiet nicht vor. Wasser- und Fransenfledermäuse sowie Braunes Langohr sind angesichts der Biotoptypen und der Habitatansprüche der Arten (Wald, Gewässer) hier nicht zu erwarten. Vorkommen von Zwergfledermäusen (als „Gebäudefledermäuse“) sind in den umliegenden Siedlungen möglich.

Die Baumhöhlen und –spalten in den Gehölzen könnten von Fledermäusen zeitweise als Quartier genutzt werden. Bei einem Erhalt der Bäume mit Höhlen ist nicht von Beeinträchtigungen der Vorkommen auszugehen.

Zudem könnte das Gebiet als Nahrungshabitat von Fledermäusen genutzt werden.

Für die Zwergfledermaus wird ein Prüfprotokoll angefertigt (s. Anhang).

Unter Beachtung von Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen der Planung für Fledermäuse auszugehen.

4.3 Amphibien

Laichgewässer für Amphibien sind im Plangebiet aktuell nicht vorhanden. Für das Regenrückhaltebecken nördlich der „Hanseller Straße“ sind Vorkommen der Erdkröte bekannt. Die Landlebensräume des Vorkommens werden wahrscheinlich in den umliegenden Grün- und Gartenanlagen liegen. Die „Hanseller Straße“ dürfte für das Vorkommen eine

Barriere mit hohem Gefahrenpotential darstellen. Insofern ist nicht davon auszugehen, dass Landlebensräume des Vorkommen durch die Planung erheblich beeinträchtigt werden.

Durch die Anlage eines neuen RRB östlich der K 67 wird möglicherweise ein neues Laichhabitat für Amphibien geschaffen, das im südlichen Umfeld mit geeigneten Landlebensräumen in Verbindung steht.

Von erheblichen Beeinträchtigungen der Planung für Amphibien ist nicht auszugehen.

Andere Tiergruppen

Hinweise auf Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Arten liegen nicht vor. Angesichts der vorhandenen Habitatstrukturen wird das Lebensraumpotenzial eher als gering eingeschätzt.

5 Artenschutzrechtliche Prüfung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet.

Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Vögel

Potenziell ja.

Planungsrelevante Brutvögel wurden auf der Fläche nicht festgestellt; es wurden insgesamt 11 Brutvogelarten festgestellt. Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 1. August bis 28. Februar) ist eine Tötung von Brutvögeln (Bruten und ggf. anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich. Bei einem früheren Baubeginn ist die Situation ggf. im Rahmen einer Umweltbaubegleitung noch einmal vor Ort zu überprüfen.

Fledermäuse

Baumhöhlen könnten von Fledermäusen zeitweise genutzt werden. Bei einer Baufeldeinrichtung in der Zeit von 1. November bis 28. Februar und Erhalt der relevanten Gehölze ist eine Tötung von Fledermäusen unwahrscheinlich. Bei Fällung von Gehölzen mit Baumhöhlen außerhalb dieser Zeiten ist die Situation ggf. im Rahmen einer Umweltbaubegleitung noch einmal vor Ort zu überprüfen (Höhlenkontrolle).

Durch diese Maßnahmen kann die Erfüllung dieses Verbotstatbestandes nach BNatSchG § 44 (1) Nr. 1 verhindert werden.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzuchs-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?“ Eine Störung liegt bei Gefährdung einer lokalen Population vor.

Vögel

Potenziell ja.

Bei den festgestellten Brutvogelarten handelt es um häufige und weit verbreitete Arten, die nicht gefährdet sind und deren Erhaltungszustand – auch in der Region – als gut bewertet werden kann. Bei Einhaltung der oben erwähnten Zeiten für die Baufeldfreimachung ist nicht mit Störungen für Vögel zu rechnen. Außerhalb der Brutzeit sind im Plangebiet keine größeren Vogelansammlungen zu erwarten. Es können allerdings lärmtechnisch und optisch bedingte Störungen für die im Gebiet (und im Umfeld) vorkommenden Arten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Von einer Veränderung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen der in der Region weit verbreiteten und ungefährdeten Arten ist aber nicht auszugehen.

Fledermäuse

Nein.

Im Plangebiet und Umfeld ist i.w. mit dem Auftreten der Gebäudeart „Zwergfledermaus“ zu rechnen. Diese Art sucht auch im Siedlungsraum nach Nahrung. Von erheblichen Störungen durch die Planung ist daher nicht auszugehen.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Vögel

Potenziell ja.

Planungsrelevante Brutvögel wurden auf der Fläche nicht festgestellt. Durch die Planung gehen zwar potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für einige häufige, nicht planungsrelevante Arten verloren, am Rande des Plangebietes und im Umfeld (u. a. das RRB) werden aber gleichzeitig neue Grünstreifen angelegt, die den Verlust ausgleichen können. Die neun als Brutvögel festgestellten Arten wählen und bauen ihre Nester jährlich neu; für die Blaumeise (Höhlenbrüter) sollten im Umfeld mindestens zwei Nistkästen aufgehängt werden.

Fledermäuse

Potenziell ja.

Hinweise auf Fortpflanzungsstätten für Fledermäuse liegen aus dem Plangebiet nicht vor. Baumhöhlen könnten von Fledermäusen jedoch zeitweise genutzt werden. Bei einem Erhalt der relevanten Gehölze ist nicht von einem Verlust von Ruhestätten auszugehen. Die hier potentiell auftretende Art Zwergfledermaus wird zudem ggf. im Umfeld ausreichend alternative Plätze finden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt somit nicht vor.

Amphibien und andere streng geschützte Arten sind mit großer Wahrscheinlichkeit durch die Planung nicht betroffen.

Empfehlungen

Durch die Planung wird eine landwirtschaftliche Nutzfläche teilversiegelt. Im Rahmen der Baurealisierung sollten soweit möglich Gehölze erhalten bzw. randlich einzelne Gehölze und Büsche angelegt werden. Förderlich für die Vogelarten des Umfeldes wäre auch die Bereitstellung von extensiv genutzten Flächen sowie artenreichen Hecken.

Zur Förderung des Lebensraumangebotes für die im Umfeld auftretenden Arten können im Rahmen des Bauleitplanverfahrens und der Maßnahmenumsetzung einige Maßnahmen durchgeführt werden, für die folgende Empfehlungen gegeben werden:

- Zum Schutz von Insekten, auch als Nahrung für Vögel und Fledermäuse, wird eine schonende Straßenbeleuchtung als Vermeidungsmaßnahme empfohlen.

Als Straßenbeleuchtung sollte dabei eine insektenschonende Beleuchtung nach den neuesten Standards und möglichst sparsam gewählt werden (vgl. AG NLS 2010, HÖLKER 2013, FACHGRUPPE DARK SKY 2017). Das bedeutet die Verwendung von Natriumdampf-Niederdrucklampen oder warmweißen LED-Lampen (Farbtemperatur (CCT) von 3000 oder weniger Kelvin (K)). Natriumdampf-Niederdrucklampen sind Natriumdampf-Hochdrucklampen vorzuziehen, da sie weniger nachtaktive Insekten anziehen (AG NLS 2010; HÄNEL o.J.). Zudem verbrauchen Natriumdampf-Niederdrucklampen am wenigsten Energie.

Es sollen immer Lampen mit einem abgeschirmten, begrenzten, zum Boden gerichteten Lichtkegel gewählt werden. Kugellampen sollen nicht verwendet werden. Darüber hinaus wird die Installation von mehreren, schwächeren, niedrig angebrachten Lichtquellen gegenüber wenigen, starken Lichtquellen auf hohen Masten empfohlen.

- Moderne Gebäude bieten kaum Lebensraum für Fledermäuse oder Vögel, die in/an Gebäuden brüten. Durch die Ausbringung geeigneter Nistkästen oder Fledermauskästen (auch Einbau in die Fassade) können in Neubausiedlungen auf einfache Art und Weise Lebensräume geschaffen werden.

6 Zusammenfassung

Die Gemeinde Altenberge (Kreis Steinfurt) plant südlich der „Hanseller Straße“ die Aufstellung des Bebauungsplanes „Rönnenthal II“ zur Ausweisung eines Wohngebietes. Bei der Planfläche handelt es sich i. W. um aktuell landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Im Rahmen der Erstellung des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurden insbesondere die Brutvögel im Plangebiet und dem Umfeld untersucht und zudem das Lebensraumpotential des Gebietes für Fledermäuse und Amphibien bewertet.

Vögel:

Planungsrelevante Brutvogelarten nach MUNLV (2007, 2017) wurde im Plangebiet nicht festgestellt. Bei den Erfassungen konnten auf der Planfläche 11 Arten als Brutvögel (Brutverdacht) nachgewiesen werden. Unter der Brutvögeln sind mit dem Fitis und dem Gimpel zwei Arten der Vorwarnliste. Bei den anderen Arten handelt es sich um häufige und weit verbreitete Arten (SUDMANN et al. 2009, GRÜNEBERG et al. 2015), die nicht gefährdet sind und deren Erhaltungszustand – auch in der Region – als gut bewertet werden kann.

Darüber hinaus traten sieben Arten als Nahrungsgäste auf, von denen zwei Arten auf den Roten Listen geführt werden (Star, Rauchschnalze). Diese Arten sind sehr wahrscheinlich nicht ausschließlich auf die Flächen im Plangebiet zur Nahrungssuche angewiesen, sondern sollten im Umfeld ausreichend alternative Nahrungshabitate finden insbesondere, wenn randlich vorhandene Gehölze erhalten bleiben.

Im Umfeld wurden zudem vier weitere Arten als Brutvögel und/oder Nahrungsgäste beobachtet, darunter sind mit Rohrweihe, Steinkauz und Waldohreule gefährdete Arten der Roten Liste.

Die Vorkommen der Arten der Roten Liste (incl. Vorwarnliste) und der streng geschützten Arten im Plangebiet und Umfeld werden näher beschrieben und auf mögliche Beeinträchtigungen durch die Planung bewertet.

Durch eine Vermeidungsmaßnahme (Bauzeitenregelung mit Baufeldräumung in der Zeit vom 1. August bis 28. Februar) können Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG vermieden werden.

Fledermäuse:

Vorkommen von Zwergfledermäusen (als „Gebäudefledermäuse“) sind in den umliegenden Siedlungen zu erwarten. Die Baumhöhlen und –spalten in den Gehölzen könnten von Fledermäusen zeitweise als Quartier genutzt werden. Zudem könnte das Gebiet als Nahrungshabitat von Fledermäusen genutzt werden. Bei einem Erhalt der Bäume mit Höhlen ist nicht von Beeinträchtigungen der Vorkommen auszugehen.

Durch Vermeidungsmaßnahmen (Erhalt von Höhlenbäumen, Bauzeitenregelung mit Baufeldräumung in der Zeit vom 1. November bis 28. Februar) können Verbotstatbestände

nach § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 vermieden werden. Bei Fällung von Gehölzen mit Baumhöhlen außerhalb dieser Zeiten ist die Situation ggf. im Rahmen einer Umweltbaubegleitung noch einmal vor Ort zu überprüfen (Höhlenkontrolle).

Amphibien:

Von erheblichen Beeinträchtigungen der Planung für Amphibien ist nicht auszugehen.

Hinweise auf Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Arten liegen nicht vor.

Bei Durchführung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist nicht mit der Einschlägigkeit von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu rechnen.

Für das Plangebiet wird die Anlage von einzelnen Gehölzen und eine insektenschonende Straßenbeleuchtung empfohlen (zur Förderung des Nahrungsangebotes für verschiedene Tiergruppen).

7 Literatur

- GRÜNEBERG, C, S.R. SUDMANN SOWIE J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL Museum für Naturkunde, Münster.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 24.08.2010
- MKULNV (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen–Bestandserfassung und Monitoring –“Forschungsprojekt des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV)Nordrhein-Westfalen, Schlussbericht 09.03.2017
- MUNLV – MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.
- SUDMANN, S.R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMEYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung – gekürzte Online-Version. NWO & LANUV (Hrsg.). Erschienen im März 2009.
- ARBEITSGRUPPE FÜR NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ DER STADT ADLISWIL (AG NLS) (2010): Lichtverschmutzung vermeiden. Wie setzen wir Licht ökologisch und ökonomisch sinnvoll ein aufgerufen am 18.10.2017;
http://www.adliswil.ch/dl.php/de/5444bbfabbc34/Merkblatt_Lichtverschmutzung.pdf
- FACHGRUPPE DARK SKY DER VEREINIGUNG DER STERNENFREUNDE E.V.(2017): Initiative gegen Lichtverschmutzung. Empfehlungen zur Förderung energiesparender und umweltschonender Außenbeleuchtung. Aufgerufen am 16.10.2017,
<http://www.lichtverschmutzung.de/seiten/mehr.php>
- HÄNEL, A. (o.J.): Straßenbeleuchtung Pro und Kontra Natriumdampf-Niederdrucklampen. Aufgerufen am 17.10.2017,
<http://www.home.uni-osnabrueck.de/ahaenel/darksky/nadampf.htm>
- HÖLKER, F. (2017): Lichtverschmutzung und die Folgen für Ökosysteme und Biodiversität. In HELD, M., HÖLKER, F. & JESSEL, B. (Hrsg.) (2017): Schutz der Nacht –

Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. Grundlagen, Folgen, Handlungsansätze, Beispiele guter Praxis. BfN-Skripten 336.

Johannes Felder

BIO-CONSULT

Belm, 08.11.2017

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): BP Nr. 88 "Rönnenthal II"

Plan-/Vorhabenträger (Name): Gemeinde Altenberge Antragstellung (Datum): _____

Ausweisung eines Wohngebietes südlich der "Hanseller Straße" (ca. 2 ha);
Umwandlung von landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Gehölzen

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus Pipistrellus pipistrellus		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="checkbox"/> Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/>	Messtischblatt <input type="text" value="3910.4"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Vorkommen der Art sind möglich. Quartiere der "Gebäudeart sind nicht betroffen. Das Gebiet könnte als Nahrungshabitat genutzt werden. Zudem könnten Baumhöhlen in den Gehölze temporär von Fledermäusen genutzt werden (Ruhestätten).</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Durch Vermeidungsmaßnahmen (Erhalt von Höhlenbäumen, Bauzeitenregelung mit Baufeldräumung in der Zeit vom 1. November bis 28. Februar) können Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 vermieden werden. Bei Fällung von Gehölzen mit Baumhöhlen außerhalb dieser Zeiten ist die Situation ggf. im Rahmen einer Umweltbaubegleitung noch einmal vor Ort zu überprüfen (Höhlenkontrolle).</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Bei Umsetzung der o.a. Maßnahmen ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen der Art auszugehen. Die ökologische Funktion der Fläche bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.</p>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein